

Aktenzeichen:
1 C 1219/11



Verkündet am
28.09.2011

Amtsgericht Esslingen

[REDACTED]
Urkundsbeamtfin der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]

wegen Forderung aus Energieversorgungsvertrag

hat das Amtsgericht Esslingen
durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Schmitt
am 28.09.2011 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO

für **Recht** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 125,00 €.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegenüber dem Beklagten keinen Anspruch auf den von ihr begehrten Rechnungsbetrag bzw. Bonusbetrag in Höhe von 125,00 €.

In der Vertragsbestätigung der Klägerin vom 23.02.2009 heißt es u.a.:

„Ihr Aktionsbonus 1: 125,00 €....“

„Unsere aktuellen AGB haben wir Ihnen beigelegt.“

und weiter unter

1. „Ihren Aktionsbonus erhalten Sie wie vereinbart mit Ihrer ersten Jahresrechnung.“

Unstreitig belieferte die Klägerin den Beklagten 12 Monate lang mit Strom, nämlich vom 01.07.2009 bis 30.06.2010. Mit E-Mail vom 28.04.2010 kündigte der Beklagte das Vertragsverhältnis zum Ende der Mindestvertragslaufzeit, d.h. dem 30.06.2010.

Mit Schreiben vom 02.02.2011, Nr. _____ rechnete die Klägerin das erste Vertragsjahr mit einem Betrag von 154,86 € zu Lasten des Beklagten ab. Der Beklagte zahlte daraufhin 29,86 € und lehnte die weitere Bezahlung unter Hinweis auf den Bonus von 125,00 € ab. Unstreitig war der Beklagte weiter bei Vertragsschluss Neukunde.

Der weitergehende Anspruch von 125,00 € ist untergegangen, nachdem der Beklagte wirksam, spätestens mit Schreiben vom 22.07.2011 mit dem oben genannten Betrag unter Hinweis auf den gewährten Bonus aufrechnete (§§ 388, 389 BGB).

Unabhängig davon, dass die Klägerin nicht entsprechend der ihr obliegenden Beweislast (§ 286 ZPO) ausreichend bewiesen hat, dass bei Vertragsabschluss zwischen den Parteien, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden abgekürzt: AGB) 2008 und

nicht diejenigen Stand 2006 beigefügt und ebenfalls dem Vertrag zugrunde lagen; der Beklagte wandte nämlich ein, dass die AGB 2006 der Klägerin beigefügt waren, ergibt sich ein entsprechender Anspruch der Klägerin auch nicht aus 7.3 ihrer vorgelegten AGB 2008.

Zu Unrecht verweigerte die Klägerin die Auszahlung des versprochenen Aktionsbonus mit der Begründung, dass der als Prämie ausgestaltete Bonus dem Beklagten nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin in der Fassung von November 2008, dort Ziffer 7.3.- nicht zustehe, weil dieser die Kündigung bereits zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit und damit während des ersten Belieferungsjahres ausgesprochen hat. Denn 7.3 der AGB Stand: November 2008 ist unwirksam. Die Zweifel bei der Auslegung gehen vorliegend gemäß

§ 305 Abs. 2 BGB zu Lasten der Klägerin, nachdem die Regelung 7.3 unklar ist.

7.3. lautet hierbei: " Wenn Sie als Neukunde einen Vertrag mit FlexStrom schließen, gewährt Ihnen FlexStrom einen einmaligen Bonus. Dafür darf Ihr Vertragsverhältnis nicht vor Ablauf der ersten zwölf Versorgungsmonate von Ihnen selbst oder FlexStrom gekündigt worden sein. "

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind ausgehend von der Verständnismöglichkeit eines rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden einheitlich so auszulegen, wie sie von verständlichen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden werden (vgl. BGH, NJW 2001, 2165). Danach ist gemäß der §§ 133, 157 BGB davon auszugehen, dass der Kunde die Klausel so versteht, dass er den Aktionsbonus (der nicht etwas „Treuebonus“ genannt wird) dann ausgezahlt bekommen, wenn der Vertrag 12 Monate ungekündigt durchgeführt wird, wann also frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt wird. Der rechtlich nicht gebildete Durchschnittskunde unterscheidet nämlich nicht zwischen Kündigungsausspruchszeitpunkt und Kündigungswirkungszeitpunkt. Dies tut nur der rechtlich vorgebildete Kunde. Will die Klägerin ausschließlich die Vertragstreue des Kunden belohnen, also Neukunden einen Treuebonus (eine Prämie) nur auszahlen, wenn sie mehr als ein Jahr in der Belieferung verbleiben, so muss sie dies in ihrem Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch so unmissverständlich ausdrücken.

Die seitens der Klägerin mit Schriftsatz vom 26.09.2011 zitierten AGB, Seite 2 des Schriftsatzes ~~legt eine andere Fassung ihrer AGB zugrunde, als die Bestimmung 7.3. AGB~~
Stand: November 2008, weil der Zusatz:..."es sei denn, die Kündigung wird erst nach Ablauf des ersten Belieferungsjahres wirksam" in 7.3 der AGB, Stand November 2008 gerade nicht vorhanden ist. Wie bereits oben festgestellt kam die Klägerin entsprechend ihrer Beweislast nicht ausreichend dem Beweis nach- auch nicht im Schriftsatz vom 26.09.2011, dass sie die AGB Stand November 2008 wirksam in das Vertragsverhältnis einbezogen hat.

Weiter ist festzustellen, dass die vorgelegten AGB Stand: November 2006 keine Regelung über einen Bonus enthalten. Mithin ist unter Berücksichtigung des Vortrags des Beklagten allein vom Schreiben der Klägerin vom 23.02.2010 auszugehen, wonach es bereits dem Wortlaut nach eine entsprechende Bedingung an eine Mindestlaufzeit für den Bonus mangelt.

Nach alledem rechnete der Beklagte mit seinem Anspruch auf Auszahlung eines Bonus in Höhe von 125,00 € auf, so dass die Klägerin ihm gegenüber keinen ausstehenden Restbetrag in Höhe von 125,00 € aus der Rechnung vom 02.02.2011 hat. Die Klage war daher abzuweisen.

2.

Mangels Hauptanspruchs kann die Klägerin gegenüber dem Beklagten keinen Anspruch auf Zinsen gemäß der §§ 280, 286, 288 BGB geltend machen.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, den Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.